

Wahlordnung der Skatverbandsgruppe Leipzig

1. Turnus zur Vorstands- und Verbandsgruppengerichtswahl

Die Vorstands- / Verbandsgruppengerichtswahl wird im Turnus von 4 Jahren durchgeführt oder wenn mindestens so viele Mitglieder des Vorstandes / Verbandsgruppengerichts für die Arbeit nicht mehr zur Verfügung stehen, daß nach dem Ausscheiden dieser Mitglieder die satzungsgemäße Minimalbesetzung nicht mehr gewährleistet ist. Sie wird normalerweise zur turnusmäßigen Mitgliederversammlung durchgeführt, wozu diese als Kongreß einzuberufen ist.

Für die Zeit bis zu diesem Termin kann der Vorstand / das Verbandsgruppengericht auch mit einer geringeren als der satzungsgemäß festgelegten Minimalbesetzung weiterarbeiten, sofern er in der Lage dazu ist. Sollte der Vorstand / das Verbandsgruppengericht seine Arbeitsfähigkeit nicht bis zu diesem Termin garantieren können oder die satzungsgemäß notwendige Anzahl von Mitgliedern der Skatverbandsgruppe eine vorher stattfindende Wahl für notwendig halten, so ist ein außerordentlicher Kongreß zum Zweck der Vorstands- / Verbandsgruppengerichtswahl einzuberufen.

2. Ablauf der Vorstands- und Verbandsgruppengerichtswahl

Die Wahl des VG-Vorstandes und des Verbandsgruppengerichts erfolgt grundsätzlich funktionsbezogen. Die Wahl wird als offene Wahl durchgeführt wenn keiner der stimmberechtigten Anwesenden der offenen Wahl widerspricht. Sofern für jede zu besetzende Funktion nur ein Kandidat zur Verfügung steht, kann die Wahl in einer Abstimmung für den gesamten Vorstand / das gesamte Verbandsgruppengericht erfolgen, sofern keiner der stimmberechtigten Teilnehmer widerspricht. Ansonsten ist jeder Kandidat einzeln für seine Funktion zu wählen, auch wenn es für diese Funktion keinen weiteren Kandidaten gibt. Dabei wird in der Reihenfolge verfahren, in welcher die Funktionen in der Satzung aufgeführt sind.

Im ersten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

Erfüllt für eine Funktion keiner der Kandidaten diese Bedingung, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, bei welchem der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt wird.

Diese Verfahrensweise gilt auch für die Wahl des gesamten Vorstandes / Verbandsgruppengerichts.

3. Besetzung der Funktionen in Vorstand und Verbandsgruppengericht

Durch die funktionsbezogene Wahl ist die Besetzung der Funktionen durch die Wahl bereits erfolgt und bedarf daher keiner weiteren Regelung.

Allerdings darf im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder oder aus anderen wichtigen Gründen die Verteilung der Funktionen innerhalb des Vorstandes / Verbandsgruppengerichtes durch den Vorstand / das Verbandsgruppengericht neu geregelt werden. Solche Änderungen sind den Vereinen bekannt zu geben. Sie gelten als bestätigt, wenn bis zu der darauffolgenden turnusmäßigen Mitgliederversammlung kein anderslautender Antrag gestellt wird.

Diese Wahlordnung wurde auf dem Kongress der VG Leipzig am 07.01.2012 beschlossen und tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.
